

# Allgemeine Bauartgenehmigung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

20.03.2018 III 32-1.19.32-210/17

#### Nummer:

Z-19.32-2166

# Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH Schanzenstraße 84 40549 Düsseldorf

# Geltungsdauer

vom: 20. März 2018 bis: 20. März 2021

#### Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsfaserplatten

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 20 Anlagen.





Seite 2 von 11 | 20. März 2018

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 11 | 20. März 2018

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.
- 1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
  - Rigips Metallunterkonstruktion,
  - beidseitige Beplankung mit Rigips Gipsfaserplatten Rigidur H,
  - ggf. Dämmung und
  - Befestigungsmittel.

# 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als feuerhemmendes Bauteil<sup>1</sup> angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3)
- 1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
  - Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.
  - Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.
  - Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- 1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Wände/Bauteile nach Abschnitt 3.2.3 anzuschließen:
  - seitlicher Anschluss: an Massivwände, Trennwände oder an mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Platten bekleidete Stahlbauteile bzw.
  - Anschluss oben und unten: an Massivwände bzw. Decken oder an mit nichtbrennbaren<sup>3</sup>
     Platten bekleidete Stahlbauteile

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de



Seite 4 von 11 | 20. März 2018

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>4</sup> sein.

- 1.2.5 Die Trennwand darf mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 5 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 75 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 3.2.4.4 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben -

- Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5<sup>5</sup> oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13<sup>6</sup> in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.
- Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z.B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.
- Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

#### 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

# 2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 19 entsprechen.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de).

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen



Seite 5 von 11 | 20. März 2018

#### 2.1.1 Metallunterkonstruktion

Für die Metallunterkonstruktion sind vertikale Rigips Metallprofile aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN 18182-1<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN EN 14195<sup>8</sup> oder wahlweise Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1<sup>9</sup> zu verwenden.

Für die Boden- und Deckenanschlüsse sind jeweils Rigips UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6 mm nach DIN 18182-1<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN EN 14195<sup>8</sup> zu verwenden.

### 2.1.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite aus mindestens 1 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Rigips Gipsfaserplatten Rigidur H bestehen. Es dürfen nur Gipsfaserplatten vom Produkttyp GF-C1-I-W2 nach DIN EN 15283-2<sup>10</sup> bzw. nach europäischer technischer Zulassung ETA-08/0147 mit einer Rohdichte von mindestens 1000 kg/m³ des HerstellersSaint-Gobain Rigips GmbH verwendet werden.

#### 2.1.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer<sup>3</sup> Mineralwolle nach DIN EN 13162<sup>11</sup> ausgefüllt werden.

# 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Rigips Gipsfaserplatten Rigidur H sind geignete Rigips Gipsfaserplattenschrauben Rigidur Fix des Herstellers Saint-Gobain Rigips GmbH gemäß der Anlage 1 zu verwenden.

### 2.2 Bemessung

- 2.2.1 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen
  - den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

2.2.2 Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichtragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1<sup>12</sup> (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von h/200 für Wandhöhen ≤ 4 m sowie h/350 für Wandhöhen ≤ 5 m ermittelt.) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

7	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
8	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
9	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
10	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten
11	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 6 von 11 | 20. März 2018

Tabelle 1: Einfachständerwände

Rigips Wandprofil	Achsabstände in mm	max. Wandhöhe in [m] für die Feuerwiderstands- klasse F30  Mindestbeplankungsdicke ≥ 1 x 12,5 mm GF Rigidur H
	625	, ,
CW 50	417	3,50 4,00
	312,5	4,00
	625	4,00
CW 75	417	4,80
	312,5	5,00
	625	5,00
≥ CW 100	417	5,00
	312,5	5,00

Tabelle 2:

# Doppelständerwände

Rigips Wandprofil	Achsabstände in mm	max. Wandhöhe in [m] für die Feuerwiderstands- klasse F30	
		Mindestbeplankungsdicke ≥ 1 x 12,5 mm GF Rigidur H	
	625	2,75	
2 xCW 50	417	3,30	
	312,5	3,75	
	625	4,00	
2 x CW 75	417	4,00	
	312,5	4,30	
	625	4,25	
2 x CW 100	417	5,00	
	312,5	5,00	
	625	5,00	
≥ 2 x CW 125	417	5,00	
	312,5	5,00	

Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN-4103-1/DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.



Seite 7 von 11 | 20. März 2018

# 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

- 3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen
  - den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

### 3.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

### 3.2.1 Allgemeines

Die Errichtung der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

### 3.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z.B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Beschreibung und Darstellung der zulässigen Einbauten

## 3.2.3 Bestimmungen für den Anschluss der Trennwand

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an

 Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>13</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>15</sup> und DIN EN 1996-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>17</sup> aus

13	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

18



# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2166

#### Seite 8 von 11 | 20. März 2018

Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>13</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>15</sup> und DIN EN 1996-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>17</sup> aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>24</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>19</sup> oder nach DIN V 18580<sup>20</sup>, oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>25</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> mineralischen Bauplatten nach DIN 4102-4<sup>26</sup>, Tab. 48 nach Abschnitt 3.2.4.2

### anschließen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Platten bekleidete Stahlstützen in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4<sup>26</sup> und DIN 4102-22<sup>27</sup> oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an

- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
- massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
- spezielle Decken nach Abschnitt 3.2.4.1

### angeschlossen werden.

lauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
en in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwen-
DIN EN 998-2:2003-09
Eigenschaften
d Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontrag-
Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
I festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und
n- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine
eln für den Hochbau
e – Teil 4: Porenbetonsteine
en in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die
steinen nach DIN EN 771-4:2011-07
Porenbeton-Planbauplatten
ngen und DIN 4102-4/A1:2004-11: Brandverhalten von
il 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheits-



Seite 9 von 11 | 20. März 2018

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Platten bekleidete Stahlträger in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4<sup>26</sup> und DIN 4102-22<sup>27</sup> oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2.4.1).

# 3.2.4 Zusammenbau und Einbau

#### 3.2.4.1 Zusammenbau und Anschlüsse

Als Boden– und Deckenanschluss der Trennwand sind Rigips UW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

In die Rigips UW-Profile des Boden- und Deckenanschlusses sind Rigips CW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 in Abständen a ≤ 625 mm einzusetzen.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 19 auszuführen.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) müssen in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Bodenanschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungsstreifens erfolgt mit einer nichtbrennbaren<sup>3</sup> Rigips Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963<sup>28</sup>.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

Die Befestigung der Rigips Gipsfaserplatten Rigidur H nach Abschnitt 2.1.2 müssen mit Rigips Gipsfaserplattenschrauben Rigidur Fix nach Abschnitt 2.1.4 in die Metallunterkonstruktion erfolgen. Der Schraubenabstand muss ≤ 250 mm betragen.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181<sup>29</sup> beachtet werden.

Die Trennwand darf gemäß Anlage 16 an mindestestens feuerhemmende<sup>4</sup> massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 der DIN 4102-4<sup>26</sup> jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180<sup>30</sup> oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß den Anlagen 17 und 18 an mindestestens feuerhemmende<sup>4</sup> Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 der DIN 4102-4<sup>26</sup> jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180<sup>30</sup> oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse an angrenzende Massivbauteile sind gemäß der Anlage 4 auszuführen.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 12 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 18181:2008-10 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten und Anforderungen



Seite 10 von 11 | 20. März 2018

### 3.2.4.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens  $\geq$  12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180³0 beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²6, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> mineralischen Bauplatten, gemäß den Anlagen 5, 6 und 7, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

#### 3.2.4.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger in der Bauweise wie solche, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4<sup>26</sup>, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Die Stahlstützen und -träger müssen umlaufend mit jeweils einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>30</sup> bekleidet sein. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 3.2.4.1 mit Befestigungsmitteln kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand gemäß den Anlagen 9, 10 bzw. 11 auch an mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Platten bekleidete Stahlbauteile nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

#### 3.2.4.4 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

#### Variante 1

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare<sup>3</sup> Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2<sup>10</sup>, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 13).

#### Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren³ Mineralwolledämmung (Flächengewicht ≥ 1,2 kg/m² z.B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 14). Die Mineralwolledämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwolledämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

#### Variante 3

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

#### Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare<sup>3</sup> Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2<sup>10</sup>, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.



Seite 11 von 11 | 20. März 2018

Die Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

### 3.2.4.5 Fugen

Die Plattenstoßfugen werden bei der Spachtelfugentechnik mit einer Fugenbreite von 5 mm bis 7 mm ausgebildet und mit nichtbrennbaren³ Rigips Spachtelmassen verschlossen. Alternativ können bei der Klebefugentechnik die Rigidur H Gipsfaserplatten stumpf gestoßen verklebt werden (Fugenbreite ≤ 1 mm), oder bei der Stoßverlegung ohne Verklebung stumpf gestoßen (Fugenbreite ≤ 1 mm) und nicht verspachtelt ausgeführt werden.

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Bauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einer nichtbrennbaren<sup>3</sup> Rigips Spachtelmasse gemäß der DIN EN 13963<sup>28</sup> zu verspachteln.

### 3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Trennwände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

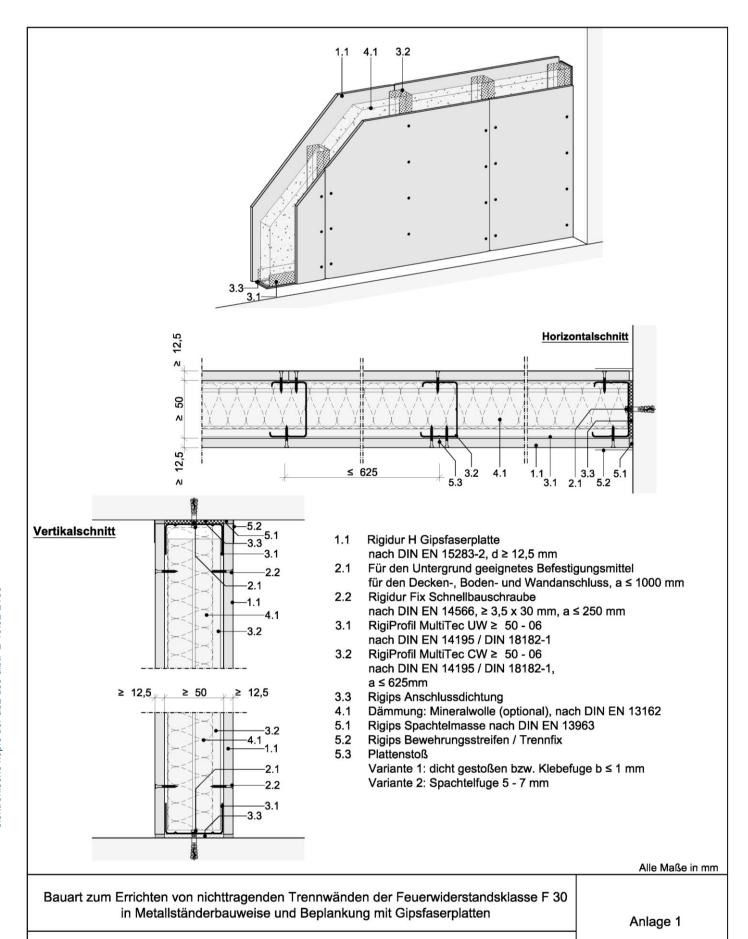
# 3.4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Trennwände ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 3.1 und 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

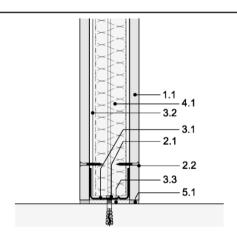




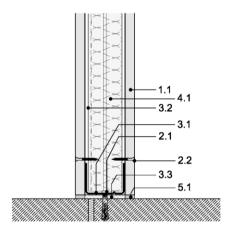
Z15726.18 1.19.32-210/17

- Wandkonstruktion: Ansicht und Schnitte -

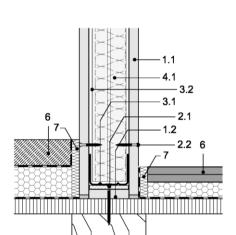




### Anschluss an Massivdecke



Anschluss an Trocken- bzw. Nassestrich mit / ohne Trennfuge



**Anschluss Holzbalkendecke** 

1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm

- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 6 Trocken- / Nassestrich
- Dämmstoff, Schmelzpunkt ≥ 1000°C,
   z.B. Rigips Randdämmstreifen

Alle Maße in mm

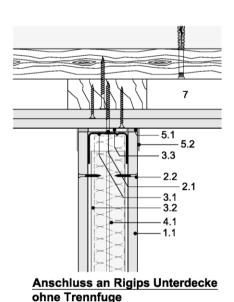
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 2

- Details: Bodenanschlüsse -

Z15726.18





7 5.1 3.3 2.2 2.1 3.1

Anschluss an Rigips Unterdecke mit Trennfuge

---- 3.2 4.1

- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 7 Rigips Unterdecke Feuerwiderstandsklasse der Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse Trennwand

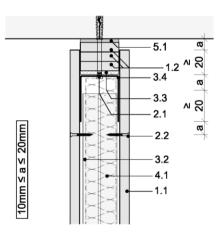
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

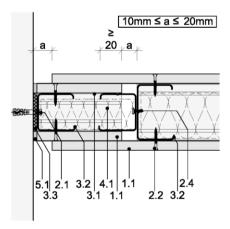
Anlage 3

- Details: Deckenanschlüsse -

Z15726.18



gleitender Anschluss an Massivdecke



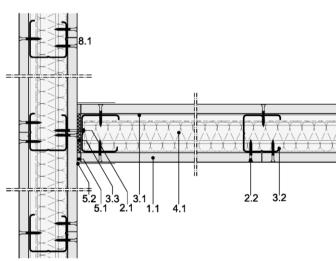
gleitender Anschluss an Massivwand

- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.4 Rigips Bauschraube 3,8 x 11mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 3.4 Rigips Wandprofil UW ≥ 50 06 für gleitenden Deckenanschluss nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963

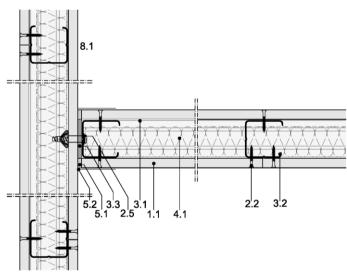
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 4

- Details: gleitende Anschlüsse -



T-Anschluss an eine durchgehende Trennwand Variante 1



T-Anschluss an eine durchgehende Trennwand Variante 2

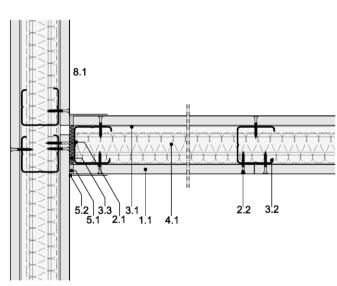
- .1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm, z.B. Rigidur Fix Schnellbauschraube
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.5 geeignetes Befestigungsmittel Hohlraumdübel, a ≤ 1000 mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 8.1 Rigips Montagewand
  Feuerwiderstandsklasse der Montagewand
  ≥ Feuerwiderstandsklasse der Trennwand

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

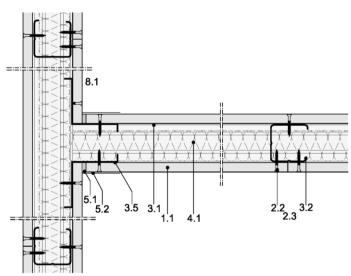
Anlage 5

- Details: T-Verbindung Trennwand / Trennwand -





T-Anschluss an eine durchgehende Trennwand mit Trennfuge. Fugenbreite ≤ 20mm Variante 3



T-Anschluss an eine durchgehende Trennwand mit ausgesparter Beplankung Variante 4

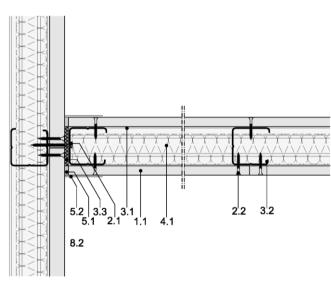
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes
  Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
  z.B. Rigidur Fix Schnellbauschraube
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.5 geeignetes Befestigungsmittel Hohlraumdübel, a ≤ 1000 mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 3.5 Rigips Wandprofil LWI 60/60
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 8.1 Rigips Montagewand
  Feuerwiderstandsklasse der Montagewand
  ≥ Feuerwiderstandsklasse der Trennwand

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

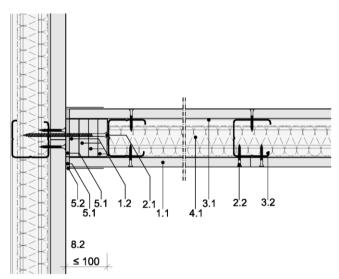
Anlage 6

- Details: T-Verbindung Trennwand / Trennwand -





T-Anschluss an eine durchgehende, einseitig beplankte Trennwand Variante 5



T-Anschluss an eine durchgehende, einseitig beplankte Trennwand Variante 6

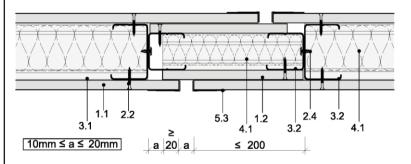
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm z.B. Rigidur Fix Schnellbauschraube
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- Dämmung: Mineralwolle (optional), nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 8.2 Rigips Montagewand
  Feuerwiderstandsklasse der Montagewand
  ≥ Feuerwiderstandsklasse der Trennwand

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

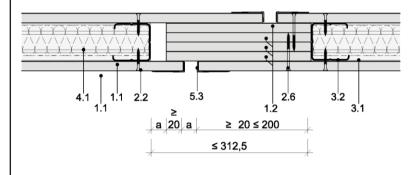
Anlage 7

- Details: T-Verbindung Trennwand / Trennwand -





- 1.1 Rigidur Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566 in Metallständer
- 2.4 Rigips Bauschraube 3,8 x 11 mm
- 2.6 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.3 Kantenschutz (optional):z.B. Rigips AquaBeat L-Trim

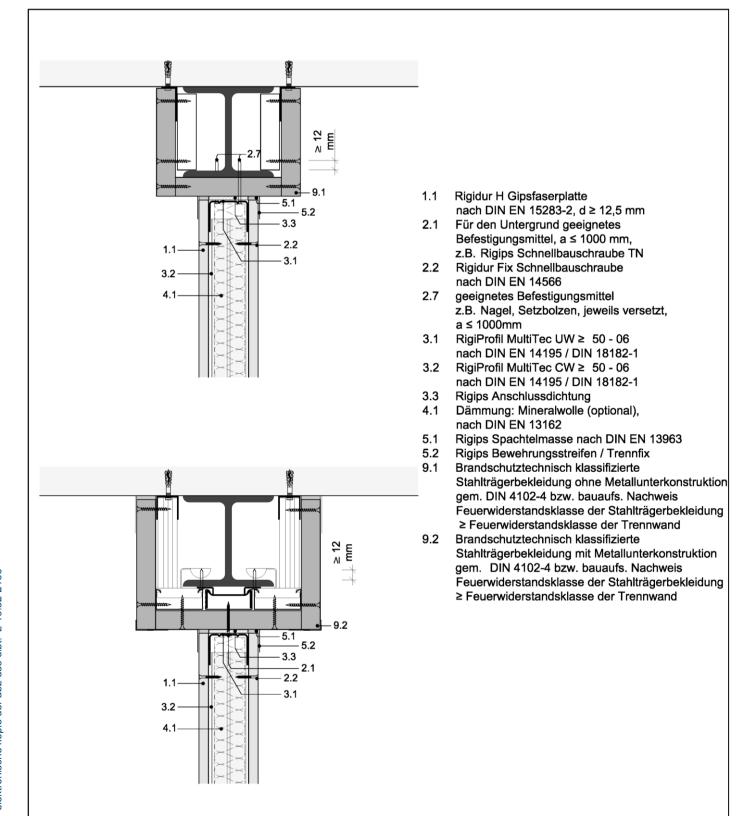


Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 8

- Details: Bewegungsfugen -



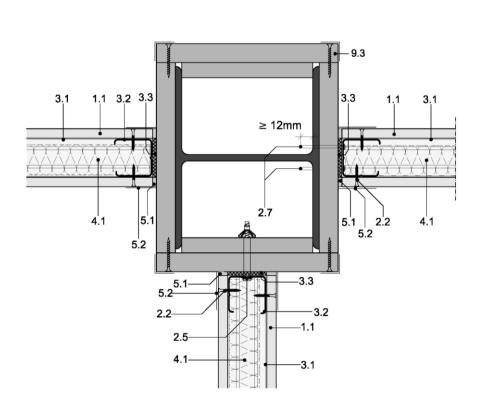


Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 9

- Details: Anschluss an bekleideten Stahlträger -





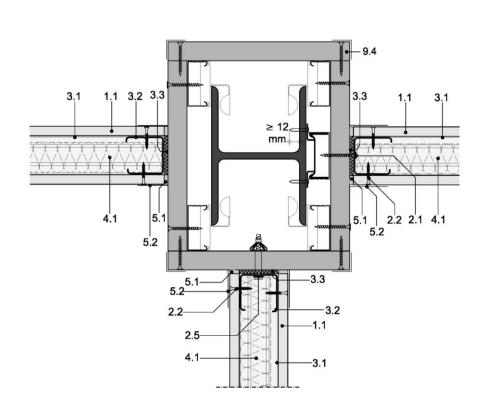
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.5 geeignetes Befestigungsmittel z.B. Hohlraumdübel, a ≤ 1000 mm
- 2.7 geeignetes Befestigungsmittelz.B. Nagel, Setzbolzen, jeweils versetzt,a ≤ 1000mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 9.3 Brandschutztechnisch klassifizierte
  Stahlstützenbekleidung ohne Metallunterkonstruktion
  gem. DIN 4102-4 bzw. bauaufs. Nachweis
  Feuerwiderstandsklasse der Stahlstützenbekleidung
  ≥ Feuerwiderstandsklasse der Trennwand

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 10

- Details: Anschluss an bekleidete Stahlstützen -



- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes
   Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm,
   z.B. Rigips Schnellbauschraube TN
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.5 geeignetes Befestigungsmittel z.B. Hohlraumdübel, a ≤ 1000 mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

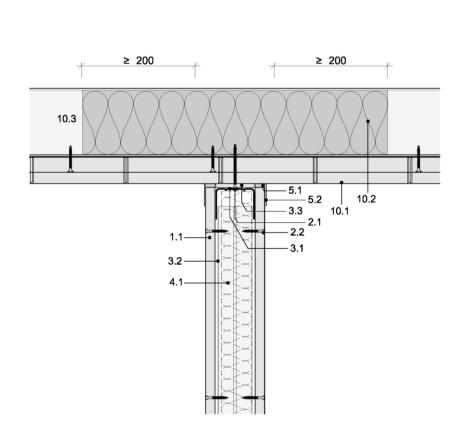
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 9.4 Brandschutztechnisch klassifizierte
  Stahlstützenbekleidung mit Metallunterkonstruktion
  gem. DIN 4102-4 bzw. bauaufs. Nachweis
  Feuerwiderstandsklasse der Stahlstützenbekleidung
  ≥ Feuerwiderstandsklasse der Trennwand

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 11

Details: Anschluss an bekleidete Stahlstützen -





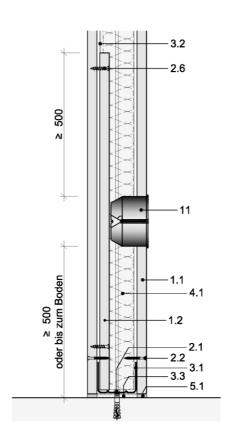
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm, z.B. Rigips Schnellbauschraube TN
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung

- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix
- 10.1 Brandschutztechnisch klassifizierte Trapezblechdach- /
  -deckenbekleidung mit oder ohne Unterkonstruktion
  gem. bauaufs. Nachweis
- 10.2 Dämmsttoff: Schmelzpunkt ≥ 1000 °C oder Trapezblechbekleidung als alleinwirkende Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse der Wand
- 10.3 Trapezblech

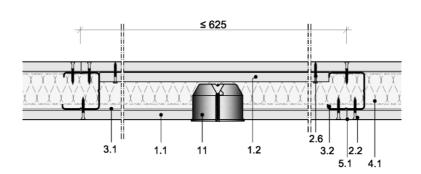
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 12

- Details: Anschluss an Trapezblechdach / -decke -



- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.6 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 11 ELT-Hohlwanddose

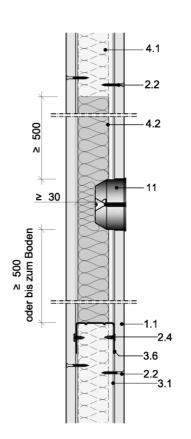


Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

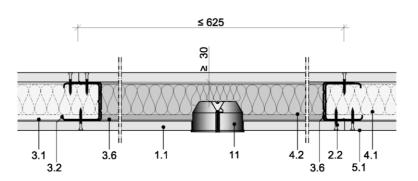
Anlage 13

- Details: Hohlwanddoseneinbau. Variante 1 -





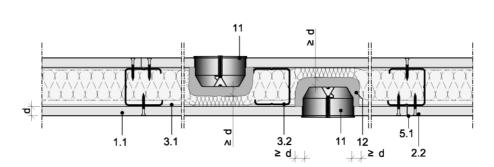
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 2.4 Rigips Bauschraube 3,8 x 11 mm
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.6 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1 (Auswechslung)
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 4.2 Dämmung: Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Flächengewicht ≥ 1,2 kg/m², z.B. 40 mm x 30 kg/m³, 30 mm Restdicke darf auch im Bereich der Hohlwanddose nicht unterschritten werden
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 11 ELT-Hohlwanddose



Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 14

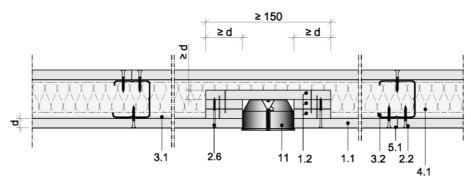
- Details: Hohlwanddoseneinbau. Variante 2 -



Variante 3 Einbau Gipsmörtel

- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566

- 2.6 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 11 ELT-Hohlwanddose
- 12 Gipsbett

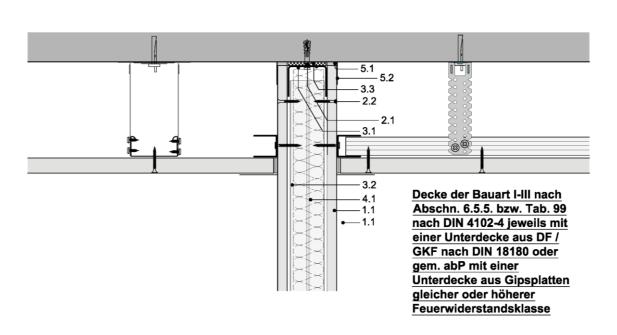


<u>Variante 4</u> Einbau Plattenumhausung

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 15

- Details: Hohlwanddoseneinbau. Variante 3 und 4 -



- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566

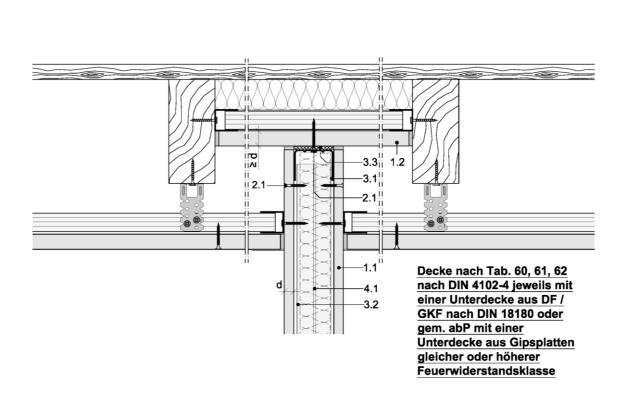
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 16

- Details: Anschluss feuerwiderstandsfähige Decke -





- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566

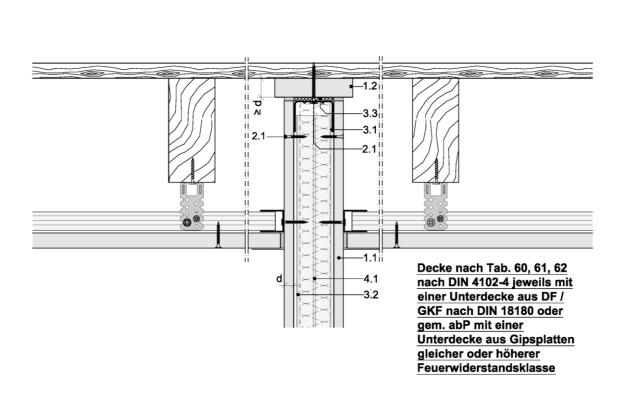
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 17

- Details: Anschluss feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke) -





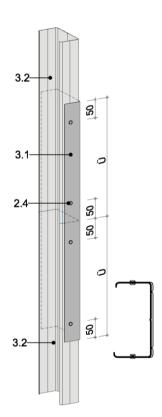
- 1.1 Rigidur H Gipsfaserplatte nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 1.2 Rigidur H Gipsfaserplattenstreifen nach DIN EN 15283-2, d ≥ 12,5 mm
- 2.1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel, a ≤ 1000 mm
- 2.2 Rigidur Fix Schnellbauschraube nach DIN EN 14566

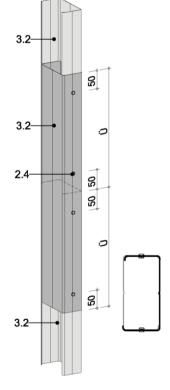
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.3 Rigips Anschlussdichtung
- 4.1 Dämmung: Mineralwolle (optional) nach DIN EN 13162
- 5.1 Rigips Spachtelmasse nach DIN EN 13963
- 5.2 Rigips Bewehrungsstreifen / Trennfix

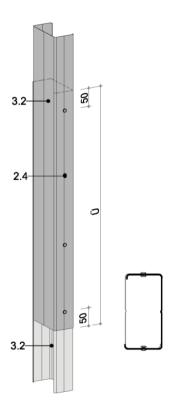
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

Anlage 18

- Details: Anschluss feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke) -







# Profilverlängerung Variante 1

RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 Stumpf gestoßen und zusätzlich mit einem RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 verbunden

# Profilverlängerung Variante 2

RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 Stumpf gestoßen und zusätzlich mit einem RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 verbunden

# Profilverlängerung Variante 3

RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 mit einem
RigiProfil MultiTec
CW ≥ 50 zum "Kastenprofil" verbunden

- 2.4 Stahlniete bzw.
  - Blechschraube mit Flachkopf
- 3.1 RigiProfil MultiTec UW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3.2 RigiProfil MultiTec CW ≥ 50 06 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1,

Profilgröße	Überlappung Ü in mm
50	≥ 500
75	≥ 750
100	≥ 1000
125	≥ 1000
150	≥ 1000

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten

. ...

- Details: vertikale Profilverlängerung -

Anlage 19



Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende(n) Trennwand/Trennwänd (Zulassungsgegenstand) errichtet hat:  - Bauvorhaben:  - Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trenrwande:  - Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun, Nr.: Z-19-32-2166 vom) errichtet wurde(n).  - Gort, Datum)  (Ort, Datum)  (Diese Bestätigung ist dem Bauhern zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsicht behörde auszuhändigen.)  - Grichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 letallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten  Anlage 20		<u>Übereinstimm</u>	nungsbest	<u>ätigung</u>	
- Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwande:  Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun Nr.: Z-19.32-2166 vom	-		das <b>die</b>	nichttragende(n)	Trennwand / Trennwände
- Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwande:  Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun Nr.: Z-19.32-2166 vom					
- Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwande:  Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun Nr.: Z-19.32-2166 vom				,	
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun, Nr.: Z-19.32-2166 vom	-	Bauvorhaben:			
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun, Nr.: Z-19.32-2166 vom					
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigun, Nr.: Z-19.32-2166 vom					_
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich alle Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.32-2166 vom	-	•		der nichttragenden	I rennwande:
Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.32-2166 vom					
Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.32-2166 vom				11 7	
art zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 letallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten			t wurde(n).		
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20			forderliche	n Weitergabe an d	ie zuständige Bauaufsichts-
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
etallständerbauweise und Beplankung mit Gipsfaserplatten Anlage 20					
Anlage 20					
	art z			widerstandsklasse I	